

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 340/76

B E S C H L U S S

19 11 78

in der Entschädigungssache

Alois P[REDACTED],

K[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Dezember 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 13. Mai 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht zwar nicht in allen Punkten der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Abhilfe kann nicht davon abhängig gemacht werden, daß die frühere Entscheidung, hier das Urteil des OLG München vom 6. März 1972, offensichtlich fehlerhaft ist (BGH RnW 1978, 111). Außerdem kann nur die Entschädigungsbehörde ihr Ermessen dahingehend ausüben, ein Wiedereintreten in die Sachprüfung abzulehnen, weil der Kläger versucht, das alte Verfahren einschließlich des Rechtsstreits mit dem alten Vorbringen zu wiederholen (BGH RnW 1976, 62). Eine solche Ermessensentscheidung hat der Beklagte hier nicht getroffen. Er beruft sich nur darauf, daß das Urteil des OLG München vom 6. März 1972 richtig sei, weil es die geänderte Rechtslage bereits berücksichtigt habe. Das Berufungsgericht hat daher unzulässigerweise sein Ermessen an die Stelle des Ermessens des Beklagten gesetzt.

Auf diesen Rechtsfehlern beruht das Berufungsurteil aber nicht; denn das Urteil des OLG München vom 6. März 1972 ist richtig, so daß schon aus diesem Grunde Abhilfe ausscheidet. Die tatsächlichen Feststellungen in diesem Urteil greift der Kläger nicht an; er wendet sich nur gegen die rechtliche Be-

- 3 -

wertung dieser Feststellungen durch das OLG München. Das Parteienprivileg des Art. 21 GG gilt für die Arbeit des Klägers für die "Nationale Front" nicht. Rechtlich zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Anwendung der Ausschlußbestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BGG davon abhängt, ob der Tätigkeit des Klägers für die "Nationale Front" nach Art und Umfang eine Bedeutung zukommt, die sie zu einem ins Gewicht fallenden Faktor im Kampf um die Machtbehauptung und Machterweiterung des kommunistischen Herrschaftssystems machen kann (BGH Rzw 1970, 403). Das hat das Gericht auf Grund einer in seinem Verantwortungsbereich liegenden Wertung ohne Rechtsfehler bejaht und ist daher zu Recht zu einer Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes durch den Kläger in den Jahren 1954 und 1955 gelangt. Auf die Strafbarkeit dieser Tätigkeit kommt es für die Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 BGG nicht an.

Mai

Zorn

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)